



Informations
Technik
Zentrum Bund

ITZBund, Postfach 30 16 45, 53196 Bonn

**An alle
Clearing Center**

per E-Mail

*Dienstsitz Frankfurt am Main
Wilhelm-Fay-Str. 11, 65936 Frankfurt*

*Bearbeitet von:
Markus Riesler
IV A 32 23*

Fachliche Anwenderfragen:
*Service Desk Zoll
Telefon: 0800 8007-5452 oder
+49 228 303-26090
<https://www.zoll.de/servicedesk>*

Technische Störungen:
*Service Desk ITZBund
Telefon: 0800 8007-5451 oder
+49 22899 680-8480
E-Mail: servicedesk@itzbund.de*

21.09.2026

Betreff: ATLAS – Info 1001/2026

Bezug: ATLAS-Info 0804/2025

GZ: 06010302#0015#1001– 1001/2026 (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS-Zollbehandlung / ATLAS-CERTEX

Behandlung von F-Gas/ODS-Dokumenten in der Einfuhr ab dem 25.09.2026

Aktualisierung der ATLAS-Info 0804/25 für den Bereich Einfuhr, die hiermit für ATLAS-Einfuhr aufgehoben wird.

1. Allgemeines zu Codierungen

In den folgenden Übersichten werden für die Bereiche F-Gas und ODS **für die Einfuhr** einzelne Codierungen zusätzlich erläutert, sofern dies erforderlich erscheint.

Erläuterungen sind i.d.R. dann unterblieben, wenn der jeweilige Langtext der Codierung selbsterklärend ist.

Aufgeführt sind alle derzeit in den jeweiligen Maßnahmearten möglichen Codierungen, wobei zu beachten ist, dass je nach Warennummer unterschiedliche Bedingungskonstellationen bestehen und daher je nach Warenkreis nicht alle Codierungen gleichermaßen betroffen sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle bei der angemeldeten Warennummer angezeigten Bedingungsblöcke der u.a. TARIC-Maßnahmen (unabhängig von einer ggf. technischen Reaktion des Zollabfertigungssystems ATLAS) fachlich abzuprüfen sind und die dabei zutreffenden Codierungen aus jeder der Tabellen (Bedingungsblöcke) in der Zollanmeldung (Positionsebene) anzugeben sind.

Die Mehrfachnennung derselben Codierung in einer Warenposition ist dabei nicht erforderlich und nicht zulässig.

Bei der Anmeldung der TARIC-Codierungen (im Bereich F-Gas insbesondere: Y123, Y121, Y163) sind zwingend die Formatvorgaben entsprechend der Spalte „Erläuterung“ einzuhalten, um Verzögerungen in der Abfertigung zu vermeiden.

1.1 F-Gas Einfuhr (TARIC-Maßnahme 724 „Kontrolle der Einfuhr von fluorierten Treibhausgasen“)

Codierung	Text	Erläuterung	Bescheinigungs- bereich alt	Bescheinigungs- bereich neu
C045	Konformitätserklärung mit Nachweis verbindlicher Vorkehrungen für die Rückgabe von Behältern zur Wiederbefüllung (Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/573)	Da kein EU-weites oder nationales Muster für die Konformitätserklärung, die auch den Nachweis über verbindliche Vorkehrungen für die Rückgabe der Behälter zum Zwecke der Wiederauffüllung umfasst, vorliegt, kann diese derzeit mit Angabe der Codierung C045 in der Zollanmeldung erklärt werden.	1	1
C057	Abschrift der Konformitätserklärung - Option A gemäß Artikel 1 Absatz 2 und dem Anhang der Verordnung (EU) 2025/2155; auch: Copy of the declaration of conformity – Option A	Im Feld „Abschreibemenge“ der Codierung ist ab dem 25.09.2026 der gleiche Wert wie im Datenfeld „Eigenmasse“ der Position anzugeben	1	2
C079	Abschrift der Konformitätserklärung - Option B gemäß Artikel 1 Absatz 2 und dem Anhang der Verordnung (EU) 2025/2155; auch: Copy of the declaration of conformity – Option B		1	2

		Im Feld „Abschreibemenge“ der Codierung ist ab dem 25.09.2026 der gleiche Wert wie im Datenfeld „Eigenmasse“ der Position anzugeben		
C082	Abschrift der Konformitätserklärung - Option C gemäß Artikel 1 Absatz 2 und dem Anhang der Verordnung (EU) 2025/2155; auch: Copy of the declaration of conformity – Option C	Im Feld „Abschreibemenge“ der Codierung ist ab dem 25.09.2026 der gleiche Wert wie im Datenfeld „Eigenmasse“ der Position anzugeben	1	2
Y054	Waren, die gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/573 gekennzeichnet sind		5	5
Y120	Unternehmen, die jährlich weniger als 10 Tonnen CO ₂ -Äquivalent in den Erzeugnissen oder Einrichtungen enthaltene teilfluorierte Kohlenwasserstoffe einführen, sind von den Bestimmungen des Artikels 19 der Verordnung (EU) 2024/573 ausgenommen (Artikel 19 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/573); auch: Undertakings importing less than 10 tonnes of CO ₂ equivalent of hydrofluorocarbons, per year,	Erklärung, dass das Unternehmen den angegebenen Schwellenwert unterschreitet und damit von den Bestimmungen des Art. 19 VO (EU) 2024/573 (Quotensystem, Konformitätserklärung) ausgenommen ist. Im Feld „Abschreibemenge“ der Codierung ist ab dem	5	2

	contained in equipment or products are exempted from the provisions of Article 19 of Regulation (EU) 2024/573 (Article 19.6 of Regulation (EU) 2024/573)	25.09.2026 der gleiche Wert wie im Datenfeld „Eigenmasse“ der Position anzugeben.		
Y121	Tonnen CO ₂ -Äquivalent von Gasen als Massengut und von Gasen, die in Erzeugnissen oder Einrichtungen enthalten sind, und Teile davon; auch: Tones of CO2 equivalent of bulk gases and of gases contained in products or equipment, and parts thereof	Angabe des Tonnen CO ₂ -Äquivalents (TCE) an Massengut-Gasen und an Gasen, die in Erzeugnissen und Einrichtungen sowie Teilen davon enthalten sind. Die für die Zollabfertigung erforderliche Menge ist zwingend im Datenfeld „Nummer der Unterlage (Position)“ der Codierung Y121 anzugeben. Dabei ist nur der <u>reine Zahlenwert</u> ggf. mit Nachkommastellen (in der Maßeinheit TCE, Format: n..16,6) einzutragen.	5	1
Y123	Unternehmen, das gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2024/573 auf dem F-Gas-Portal registriert ist; auch: Undertaking registered in the F-Gas Portal according to Article 20 of Regulation (EU) 2024/573	Angabe der Registrierungs-ID mit der das Unternehmen im F-Gas-Portal registriert ist. Die für die Zollabfertigung erforderliche Angabe der Registrierungs-ID des F-Gas-Portals ist zwingend im Datenfeld „Nummer der Unterlage (Position)“ (Format: an..35) der Codierung Y123 anzugeben. Im Feld „Abschreibemenge“ der Codierung ist ab dem 25.09.2026 der gleiche Wert wie im Datenfeld „Eigenmasse“ der Position anzugeben	5	2

Y125	Einfuhr gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 über die Verringerung der Menge von in der EU in Verkehr gebrachten teilfluorierten Kohlenwasserstoffen; auch: Import falling unter Article 16.1 of Regulation (EU) 2024/573 on the reduction of the quantity of hydrofluorcarbons placed on the EU-market	Erklärung, dass die Einfuhr im Rahmen der im F-Gas-Portal zugewiesenen HFKW-Quote erfolgt. Im Feld „Abschreibemenge“ der Codierung ist ab dem 25.09.2026 der gleiche Wert wie im Datenfeld „Eigenmasse“ der Position anzugeben.	5	2
Y152	Ausnahmen vom Einfuhrverbot auf Grund von Reparatur oder Service an bestehendem Equipment gemäß Abschnitt 2 des Art. 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573; auch: Exemption from import prohibition, granted for repair or servicing of existing equipment, according to the second paragraph of Article 11.1 of Regulation (EU) 2024/573	Im Feld „Abschreibemenge“ der Codierung ist ab dem 25.09.2026 der gleiche Wert wie im Datenfeld „Eigenmasse“ der Position anzugeben.	5	2
Y154	Ausnahme vom Einfuhr-/Ausfuhrverbot für Behälter, die nicht wieder aufgefüllt werden können oder für die keine Vorkehrungen zwecks Wiederauffüllung getroffen wurden, für fluoridierte Treibhausgase, leer, vollständig oder teilweise befüllt, für Labor- oder Analysezwecke gemäß		5	2

	Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/573; auch: Exemption from import/export prohibition on containers, non-refillable or without refilling provisions, for fluorinated greenhouse gases, empty or fully or partially filled, for laboratory or analytical uses according to Art.11.3 Reg. 2024/573	Im Feld „Abschreibemenge“ der Codierung ist ab dem 25.09.2026 der gleiche Wert wie im Datenfeld „Eigenmasse“ der Position anzugeben.		
Y160	Waren, die nicht unter die geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/573 fallen	Erklärung, dass die Waren, nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2024/573 fallen	5	5
Y162	Befreiung von der Vorlage einer gültigen Lizenz bei den Zollbehörden für die Ein- oder Ausfuhr von Erzeugnissen und Einrichtungen, die persönliche Gebrauchsgegenstände sind (Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung 2024/573)		5	5
Y163	Nettomasse der fluorierten Treibhausgase in Erzeugnissen und Einrichtungen; auch: Net mass of F-gases charged in products and equipment	Angabe der Nettomasse der fluorierten Treibhausgase in Kilogramm (KG). Die für die Zollabfertigung erforderliche Menge ist zwingend im Datenfeld „Nummer der Unterlage (Position)“ der Codierung Y163 anzugeben. Dabei ist nur der <u>reine Zahlenwert</u> ggf. mit Nachkommastellen (in der Maßeinheit KGM, Format: n..16,6) einzutragen.	5	1

Y166	Kennzeichnung von Dosier-Aerosolen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2024/573, der besonderen Genehmigung durch die Europäische Arzneimittel-Agentur oder die nationalen Behörden unterliegt – siehe Fußnote CD807	Bis zur tatsächlichen Umsetzung der F-Gas Kennzeichnungspflicht von Arzneimitteln (hier: dosierte Inhalatoren) durch die medizinische Industrie ist übergangsweise die Codierung Y166 in der Zollanmeldung anzugeben.	5	5
Y167	Ausnahme vom Einfuhrverbot gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/573 (Waren in der zugehörigen TM-Fußnote beschrieben)	Die Ausnahmen sind in der -Fußnote „TM 01002“ der KOM dargestellt. Dabei handelt es sich um Waren, für die Übergangsfristen, in den Durchführungsverordnungen (EU) 2024/2729, 2024/3122 bzw. 2024/3120 geregelt sind.	5	5
Y169	Erzeugnisse und Einrichtungen, einschließlich Teilen davon, die F-Gase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen und die keinem Verbot nach Artikel 11 Absatz 1 (außer Militärausrüstung und Ausnahmen für Reparatur und Wartung) und Anhang IV unterliegen (VO 2024/573)	Erklärung, dass die Ware zwar F-Gas enthält (und damit grds. von den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/573 umfasst ist), jedoch nicht einfuhrverboten ist und es sich nicht um Militärausrüstung (hierfür Y986) bzw. eine Reparatur oder Wartung (hierfür Y152) handelt.	5	5
Y179	Mit fluorierten Treibhausgasen vorbefüllte Erzeugnisse und Einrichtungen, für die Artikel 19 der Verordnung (EU) 2024/573 nicht gilt (weil sie z. B. keine HFKW enthalten)		5	5

Y951	Ausnahme von der Verringerung der Menge der in Verkehr gebrachten teilfluorierten Kohlenwasserstoffe gemäß Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben a, b, d und e der Verordnung (EU) 2024/573; auch: Exemption from the reduction of the quantity of hydrofluorocarbons placed on the market by virtue of Article 16.2 (a), (b), (d), (e) of Regulation (EU) 2024/573	Im Feld „Abschreibemenge“ der Codierung ist ab dem 25.09.2026 der gleiche Wert wie im Datenfeld „Eigenmasse“ der Position anzugeben.	5	2
Y955	Waren, die nicht unter das Einfuhrverbot gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/573 fallen	Erklärung, dass a) die angemeldeten Waren nicht von den emissionsbezogenen Verboten nach Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/573 betroffen sind. oder b) die angemeldeten Waren von dem emissionsbezogenen Verbot betroffen, die Einfuhr jedoch im Einklang mit den Bestimmungen dieses Verbots erfolgt sind. Da kein EU-weites oder nationales Muster für die Konformitätserklärung vorliegt, kann die Erfüllung der Bedingungen nach Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/573 derzeit mit Angabe der Codierung Y955 in der Zollanmeldung erklärt werden.	5	5
	Ausnahmen von der Verringerung der Mengen der in Verkehr gebrachten teilfluorierten Kohlenwasserstoffe gemäß Art. 16 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 2024/573;	Im Feld „Abschreibemenge“ der Codierung ist ab dem 25.09.2026 der gleiche Wert wie im Datenfeld „Eigenmasse“ der Position anzugeben.	5	2

Y972	auch: Exemption from the reduction of the quantity of hydrofluorocarbons placed on the market by virtue of Article 16.2 (c) of Regulation (EU) 2024/573			
Y986	Ausnahmen vom Einfuhrverbot gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573; auch: Exemption from import prohibition according to article 11.1 and 11.2 of Regulation (EU) 2024/573	Im Feld „Abschreibemenge“ der Codierung ist ab dem 25.09.2026 der gleiche Wert wie im Datenfeld „Eigenmasse“ der Position anzugeben.	5	2

1.2 ODS Einfuhr (TARIC-Maßnahme 726 „Einfuhrkontrolle von ozonabbauenden Stoffen“)

Codierung	Langtext	Erläuterung	Bescheinigungs- bereich (unverändert)
C701	Nachfüllbare Behälter für ozonabbauende Stoffe (Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/590) mit einer Konformitätserklärung einschließlich eines Nachweises für verbindliche Vorkehrungen für die Rückgabe der Behälter zum Zwecke der Wiederauffüllung (Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/590)	Da kein EU-weites oder nationales Muster für diese Konformitätserklärung, einschließlich des Nachweises für verbindliche Vorkehrungen für die Rückgabe der Behälter zum Zwecke der Wiederauffüllung, vorliegt, kann diese derzeit mit Angabe der Codierung C701 in der Zollanmeldung erklärt werden.	1
L100	Einfuhrlizenz "geregelte Stoffe" (Ozonschicht), von der Kommission erteilt	Angabe der erteilten Einfuhrlizenz ODS: zum 03.03.2025 werden neue Lizenztypen erteilt, die im Rahmen ihrer Gültigkeit mehrfach verwendet werden können. Die für die Zollabfertigung erforderliche Angabe der Lizenznummer ist zwingend im Datenfeld „Nummer der Unterlage (Position)“ in der Codierung L100 anzugeben. Dabei ist auf die Angabe des korrekten Formats der Lizenznummer zu achten (z.B. IMP-xxxxxxx-ILAB-2025-00000000; der Bereich „x“ kann dabei 4-8-stellig sein). Im Feld „Abschreibemenge“ der Codierung ist der gleiche Wert wie im Datenfeld „Eigenmasse“ der Position anzugeben.	2
Y784	Container, die nicht unter das Einfuhr-/Ausfuhrverbot gemäß der Verordnung (EU) 2024/590 fallen		5
Y786	Ausnahme vom Verbot der Verwendung ozonabbauender Stoffe als Ausgangsstoffe (Artikel 6 und Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a (Einfuhr) und Artikel 14 Absatz 1	(Vormals Codierung L136)	5



Codierung	Langtext	Erläuterung	Bescheinigungs- bereich (unverändert)
	Buchstabe b (Ausfuhr) der Verordnung (EU) 2024/590)		
Y787	Ausnahme vom Verbot der Verwendung ozonabbauender Stoffe als Verarbeitungshilfsstoffe (Artikel 7 und Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b (Einfuhr) und Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c (Ausfuhr) der Verordnung (EU) 2024/590)		5
Y788	Ausnahme vom Verbot für zurückgewonnene, rezyklierte oder aufgearbeitete Halone zur Verwendung für kritische Verwendungszwecke (siehe Artikel 9 und Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe g (Einfuhr) und Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e (Ausfuhr) der Verordnung (EU) 2024/590), mit Vorlage der erforderlichen Bescheinigung (Artikel 17 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/590)		5
Y789	Ausnahme vom Verbot für Erzeugnisse und Einrichtungen, die Halone enthalten oder deren Funktion von Halonen abhängt (siehe Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe h (Einfuhr) und Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe f (Ausfuhr) der Verordnung (EU) 2024/590)		5



Codierung	Langtext	Erläuterung	Bescheinigungs- bereich (unverändert)
Y790	Ausnahme vom Verbot für ozonabbauende Stoffe, die zur Zerstörung oder Aufarbeitung bestimmt sind (siehe Artikel 12 und Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben d und e (Einfuhr) der Verordnung (EU) 2024/590) oder für Erzeugnisse und Einrichtungen (siehe Artikel 12, Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe i (Einfuhr) der Verordnung (EU) 2024/590)		9
Y791	Ausnahme vom Verbot für ozonabbauende Stoffe zur Verwendung zu wesentlichen Labor- und Analysezwecken (Artikel 8 und Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c (Einfuhr) und Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a (Ausfuhr) der Verordnung (EU) 2024/590) sowie für Erzeugnisse und Einrichtungen (Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe j (Einfuhr) und Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe g (Ausfuhr) der Verordnung (EU) 2024/590)	(Vormals Codierung L136)	5
Y792	Stoffe, Erzeugnisse, Einrichtungen, die nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2024/590 fallen		5
Y793	Erzeugnisse und Einrichtungen, die ozonabbauende Stoffe enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, die als persönliche Gebrauchsgegenstände		5



Codierung	Langtext	Erläuterung	Bescheinigungs- bereich (unverändert)
	eingeführt/ausgeführt werden (Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/590)		
Y795	Gemäß Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung 2024/590 eingeführte Waren hinsichtlich Trifluormethan als Nebenprodukt während des Herstellungsprozesses	Da kein EU-weites oder nationales Muster für die Konformitätserklärung vorliegt, kann die Erfüllung der Bedingungen nach 15 Absatz 4 der Verordnung 2024/590 derzeit mit Angabe der Codierung Y795 in der Zollanmeldung erklärt werden.	5
Y796	Behälter, die gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/590 gekennzeichnet sind und ozonabbauende Stoffe enthalten, die für die in den Artikeln 6, 7, 8 und 12 der Verordnung (EU) 2024/590 genannten Verwendungszwecke bestimmt sind		5
Y797	Registrierungsnummer des Lizenzsystems gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/590	Angabe der Registrierungs-ID mit der das Unternehmen im ODS-Portal registriert ist. Die für die Zollabfertigung erforderliche Angabe der Registrierungs-ID im ODS-Portal ist zwingend im Datenfeld „Nummer der Unterlage (Position)“ in der Codierung Y797 anzugeben. Dabei ist auf die Angabe des korrekten Formats (an..35) der Registrierungs-ID zu achten.	1
Y798	Angabe der Nettomasse des ozonabbauenden Stoffes/der ozonabbauenden Stoffe, wenn sie in Erzeugnissen und Einrichtungen enthalten sind	Angabe der Nettomasse der ozonabbauenden Stoffe in Kilogramm (KGM). Die für die Zollabfertigung erforderliche Menge ist zwingend im Datenfeld „Nummer der Unterlage (Position)“ der	1



Codierung	Langtext	Erläuterung	Bescheinigungs- bereich (unverändert)
		Codierung Y798 anzugeben. Dabei ist nur der <u>reine Zahlenwert</u> ggf. mit Nachkommastellen (in der Maßeinheit KGM, Format: n..16,6) einzutragen (als Dezimaltrennzeichen ist ein PUNKT zu verwenden).	
Y799	Nettomasse des ozonabbauenden Stoffes, multipliziert mit dem ODP des ozonabbauenden Stoffes/der ozonabbauenden Stoffe, auch wenn er in Erzeugnissen und Einrichtungen enthalten ist	Angabe der Nettomasse des ozonabbauenden Stoffes, multipliziert mit dem ODP des ozonabbauenden Stoffes in Kilogramm (KGM). Die für die Zollabfertigung erforderliche Menge ist zwingend im Datenfeld „Nummer der Unterlage (Position)“ der Codierung Y799 anzugeben. Dabei ist nur der <u>reine Zahlenwert</u> ggf. mit Nachkommastellen (in der Maßeinheit KGM, Format: n..16,6) einzutragen (als Dezimaltrennzeichen ist ein PUNKT zu verwenden).	1

Hinweise zur Abwicklung in ATLAS-CERTEX für F-Gas

1.2 Anpassung der Bescheinigungsbereiche nachfolgender Unterlagencodierungen ab dem 25.09.2026

Bescheinigung / Codierung	Bereich <u>alt</u>	Bereich <u>neu</u>
C057	1	2
C079	1	2
C082	1	2
Y120	5	2
Y121	5	1
Y123	5	2
Y125	5	2
Y152	5	2
Y154	5	2
Y163	5	1
Y951	5	2
Y972	5	2
Y986	5	2

Zollanmeldungen mit vorgenannten Codierungen im Bescheinigungsbereich 2, die vor dem 25.09.2026 abgegeben und noch nicht zollrechtlich angenommen wurden, werden nicht angenommen bzw. von den Zollstellen zurückgegeben. Da durch die Neuordnung von Codierungen in den **Bescheinigungsbereich 2** die Angabe einer Abschreibemenge zwingend erforderlich ist, sind Zollanmeldungen ohne Abschreibemenge durch korrigierte Zollanmeldungen zu ersetzen.

Um den Korrekturbedarf zu minimieren, wird darum gebeten, Zollanmeldungen mit vorgenannten Codierungen bis zum 24.09.2026 nur abzugeben, wenn mit einer Gestellung und Annahme vor dem 25.09.2026 zu rechnen ist.

1.3 Hinweis zur technischen Verarbeitung der Codierung „Y121“

Bei einzelnen Warennummern fordert die Kommission in der technischen CERTEX-Schnittstelle derzeit auch die Angabe der Codierung „Y121“ (Tonnen CO₂-Äquivalent von Gasen als Massengut und von Gasen, die in Erzeugnissen oder Einrichtungen enthalten sind und Teile davon), obwohl die TARIC-Einfuhrmaßnahmen für F-GAS dies aktuell nicht vorsehen. Die Kommission wurde auf diesen Umstand hingewiesen.

Um ab dem 25.09.2026 eine CERTEX-Behandlung erfolgreich zu ermöglichen, muss ab diesem Zeitpunkt bei nachfolgenden Warennummern die Codierung Y121 unter

Verwendung der Mengenangabe „0“ angegeben werden. Anderenfalls werden Zollanmeldungen nachfolgender Warennummern zurückgegeben:

7309001000	7309003000
7309005100	7309005900
7309009000	7310000000
7311000000	7611000000
7612000000	7613000000
8424100011	8424100015
8424100021	8424100029
8609001000	

Im Auftrag

Bösenberg

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.